

Bürgerrechtsverordnung

vom 15. Dezember 1992¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen
erlassen

in Vollzug des Bürgerrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1955²
als Verordnung:

Gemeindebürgerrecht

a) Einbürgerungsakten

Art. 1.³

b) Einbürgerungstaxe

1. Hinterlegung

Art. 2.⁴

¹ Der Bewerber hinterlegt die Einbürgerungstaxe⁵, bevor die politische Gemeinde das Bürgerrecht erteilt.

2. Aufteilung

Art. 3.⁶

¹ Die Einbürgerungstaxe wird aufgeteilt⁷, wenn die politische Gemeinde das Gemeindebürgerrecht und die Regierung das Kantonsbürgerrecht erteilt haben.

² Sie wird zurückerstattet, wenn das Gemeindebürgerrecht oder das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt wird.

c) Gebühr

Art. 4.⁸

¹ Wird der Bewerber mit seinem Ehegatten oder mit minderjährigen Kindern eingebürgert und erhebt die politische Gemeinde eine Gebühr⁹, wird diese gesamthaft beim Bewerber erhoben.

² Die Vorschriften über die Gemeindeeinbürgerungstaxe werden sachgemäss angewendet.

Kantonsbürgerrecht

a) Gesuch

Art. 5.¹⁰

¹ Die politische Gemeinde reicht Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem Departement für Inneres und Militär ein¹¹.

² Sie legt bei:

- a) ...
- b) Gutachten und Protokoll über den Einbürgerungsbeschluss der politischen Gemeinde;
- c) ...
- d) Ausweise über die Zivilstandsverhältnisse:
 1. bei Schweizer Bürgern: Personenstandsausweis für ledige, Familienschein für verheiratete Bewerber;
 2. ...

³ Gesuchen von Ausländern werden zusätzlich beigelegt:

1. Steuerausweis;
2. ...
3. ...
4. Auszug aus dem Zentralstrafregister, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Regierung nicht älter als sechs Monate ist.

b) Gebühr

Art. 6.

¹ Wird der Bewerber mit seinem Ehegatten oder mit minderjährigen Kindern eingebürgert, wird die Gebühr¹² gesamthaft beim Bewerber erhoben.

c) Bezahlung von Einbürgerungstaxe und Gebühr

Art. 7.¹³

¹ Einbürgerungstaxe und Gebühr sind nach Anordnung des Departementes für Inneres und Militär bei der Finanzverwaltung zu hinterlegen, bevor die Regierung das Bürgerrechtsgesuch behandelt.

² Sie werden zurückerstattet, wenn das Bürgerrecht nicht erteilt wird.

Bürgerbrief

Art. 8.

¹ Die Ortsgemeinde kann dem Eingebürgerten einen Bürgerbrief ausstellen.

Entlassung

Art. 9.

¹ Wer auf das st.gallische Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten will¹⁴, reicht dem Departement für Inneres und Militär¹⁵ ein Entlassungsgesuch ein.

² Beizulegen sind:

- a) Familienschein, wenn der Verzichtende verheiratet, Personenstandsausweis, wenn er ledig ist;
- b) Ausweis über das Bürgerrecht eines anderen Kantons.

Mitteilung

a) Departement für Inneres und Militär¹⁶

Art. 10.

¹ Das Departement für Inneres und Militär¹⁷ teilt mit:

- a) die Einbürgerung im Kanton St.Gallen:
 1. der Ortsgemeinde sowie der politischen Gemeinde¹⁸ und dem Zivilstandsamt des neuen Heimatortes;
 2. den Zivilstandsämtern der bisherigen Heimatorte und des Wohnsitzes des Eingebürgerten und seines Ehegatten;
 3. der zuständigen Militärbehörde;
 4. der Fremdenpolizei, wenn Ausländer eingebürgert werden;
- b) die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht und aus dem Schweizer Bürgerrecht:
 1. den Zivilstandsämtern der bisherigen Heimatorte und des Wohnsitzes des Entlassenen und seines Ehegatten;
 2. der zuständigen Militärbehörde.

b) politische Gemeinde

Art. 11.¹⁹

¹ Die politische Gemeinde teilt mit:

- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts eines Kantonsbürgers:
 1. den Zivilstandsämtern des neuen und des bisherigen Heimatortes sowie des Wohnsitzes des Eingebürgerten und seines Ehegatten;
 2. der Militärbehörde des Wohnsitzkantons;
- b) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht:
 1. den Zivilstandsämtern der Heimatorte sowie des Wohnsitzes des Entlassenen und seines Ehegatten;
 2. der Militärbehörde des Wohnsitzkantons.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 12.

Der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung²⁰ wird wie folgt geändert:

Die Nrn. 20.01, 22.01 und 22.02 werden aufgehoben.

Nr.		Fr.
22.03	Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht (Art. 42 bis 47; Art. 17 des Bürgerrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1955 ²¹)	65.- bis 250.-
22.04.01 (neu)	Kantonsbürgerrechtsgebühr (Art. 12quater)	100.- bis 300.-
22.04.02	Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht (Art. 18 Abs. 1)	65.- bis 250.-

Nach der Nr. 53.02 wird die Überschrift

«Bürgerrechtsverordnung vom 15. Dezember 1992»²² *eingefügt.*

Nr.		Fr.
53.03 (neu)	Gebühr für die Einbürgerung (Art. 4)	100.- bis 500.-
53.04 (neu)	Bürgerbrief (Art. 8)	120.- bis 200.-

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13.

¹ Die Vollzugsverordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 17. Dezember 1955²³ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 14.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1993 angewendet.

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 4. Januar 1993, ABl 1993, 9; in Vollzug ab 1. Januar 1993. Geändert durch Nachtrag vom 10. November 1998, nGS 33-84; Abschnitt II Ziff. 1 des II. Nachtrags zur [ZStV](#) vom 16. November 1999, nGS 34-119 (sGS 912.1), II. Nachtrag vom 19. März 2002, nGS 37-74.

2 sGS 121.1.

3 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

4 Fassung gemäss II. Nachtrag.

5 Art. [10 BRG](#), sGS [121.1](#).

6 Fassung gemäss II. Nachtrag.

7 Art. [10bis BRG](#), sGS [121.1](#).

8 Fassung gemäss II. Nachtrag.

9 Art. [94 VRP](#), sGS [951.1](#).

10 Fassung gemäss II. Nachtrag.

11 Art. [11 BRG](#), sGS [121.1](#).

12 Art. 12quater [BRG](#), sGS 121.1.

13 Fassung gemäss II. Nachtrag.

14 Art. 18 Abs. 1 [BRG](#), sGS 121.1.

15 Fassung gemäss Nachtrag.

16 Fassung gemäss Nachtrag.

17 Fassung gemäss Nachtrag.

18 Geändert durch II. Nachtrag zur [ZStV](#).

19 Fassung gemäss II. Nachtrag.

20 sGS 821.5.

21 sGS 121.1.

22 sGS 121.11.

23 nGS 14, 36 (sGS 121.11).